

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/10a84543-7a54-3b6f-b859-33e0e6c7a45d>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	JArbSchG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	8051-10

## § 10 JArbSchG - Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

### (1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen

1. für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind,
2. an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht,

freizustellen.

### (2) <sup>1</sup>Auf die Arbeitszeit des Jugendlichen werden angerechnet

1. die Freistellung nach Absatz 1 Nr. 1 mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen,
2. die Freistellung nach Absatz 1 Nr. 2 mit der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit.

<sup>2</sup>Ein Entgeltausfall darf nicht eintreten.

